

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

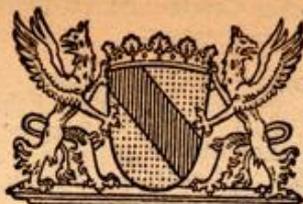
**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nummer 9/10

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)



# BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

3 Jahrgang

Freiburg i. Br., 21. Februar 1948

Nummer 9/10

## Inhalt

### Bekanntmachungen, Personalveränderungen

Bekanntmachung vom 3. Februar 1948 über die genaue Bezeichnung des Geburts- und Wohnorts in standesamtlichen Urkunden bei Beteiligung französischer Staatsangehöriger . . . . .	25
Bekanntmachung vom 30. Januar 1948 über die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1947 . . . . .	25
Personalveränderungen . . . . .	26
Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 133/134, 135/136 und 137 . . . . .	26

### Beilage

Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (62. Fortsetzung)	
A. Ohne Sühnemaßnahmen . . . . .	15
B. Urteile der Spruchkammer . . . . .	67
C. Sühnemaßnahmen . . . . .	69
D. Belassungen . . . . .	70
E. Berichtigungen . . . . .	72

### Bekanntmachung

über die genaue Bezeichnung des Geburts- und Wohnorts in standesamtlichen Urkunden bei Beteiligung französischer Staatsangehöriger vom 3. Februar 1948

An die Standesbeamten:

Die Standesbeamten werden ersucht, sofern sie Urkunden aufnehmen, bei denen Personen französischer Staatsangehörigkeit beteiligt sind, genau darauf zu achten, daß hinter dem Wohnort der vor dem Standesamt erschienenen Person französischer Staatsangehörigkeit die Angabe des Departements (für Paris: Angabe des Arrondissements) und die Angabe des Geburtsorts vermerkt wird

Freiburg i. Br., den 3 Februar 1948.

Badisches Ministerium des Innern  
Dr. Schühly

### Bekanntmachung

über die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1947 vom 30. Januar 1948

I. Ausschreibung der Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Bescheinigungen für das Kalenderjahr 1947

Die Lohnsteuerkarten 1946 galten auch für das Kalenderjahr 1947. Mit dieser Weitergeltung der Lohn-

steuerkarten ist auf die allgemeine Ausschreibung der Lohnsteuer-Bescheinigungen für das Kalenderjahr 1946 verzichtet worden

Für das Kalenderjahr 1947 sind diese Bescheinigungen wieder allgemein zu erteilen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Der Arbeitgeber hat gemäß § 47 LStDB nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers, dem Vordruck entsprechend, zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich der Sachbezüge), die einbehaltene Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer betragen haben. Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahres, so hat der Arbeitgeber diese Lohnsteuer-Bescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben

Für die Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Bescheinigung sind maßgebend:

- der Arbeitslohn für die Lohnzahlungszeiträume, die im Kalenderjahr 1947 geendet haben,
- die Steuerbeträge, die für die unter a) bezeichneten Lohnzahlungszeiträume einbehalten worden sind.

Die Eintragungen sind für die volle Dauer des ununterbrochenen Dienstverhältnisses in einer Summe zu machen. Die Kirchenlohnsteuer ist unterhalb der einbehaltenen Lohnsteuer mit entsprechendem Vermerk (z. B. kath Ki oder ev Ki) einzutragen. Ist Lohnsteuer, aber keine Kirchenlohnsteuer einbehalten wor-

Badisches  
Ministerium des Innern

den, so ist durch den Vermerk „Ki...o...“ ersichtlich zu machen.

In der Überschrift des Abschnitts V der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1946) ist die Jahreszahl 1946 in die Jahreszahl 1947 umzuändern.

Am Schluß der Lohnsteuer-Bescheinigung sind die Merkmale der Lohnsteuerkarte 1948 einzutragen. Die vorgedruckte Jahreszahl 1947 ist in die Jahreszahl 1948 umzuändern.

## 2. Einsendung der Lohnsteuerkarten an das Finanzamt

### a) durch den Arbeitgeber

Die Lohnsteuerkarten 1946/47 sind vom Arbeitgeber nach Eintragung der Bescheinigungen gemäß Ziffer 1 dieser Bekannmachung bis spätestens 28. Februar 1948 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk entsprechend dem Vermerk am Schluß der Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Bescheinigung die einzelnen Lohnsteuerkarten 1948 ausgeschrieben worden sind. Sind die Merkmale der Lohnsteuerkarte 1948 dem Arbeitgeber nicht bekannt, so ist die Lohnsteuerkarte an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1946/47 ausgeschrieben worden ist.

Die Lohnsteuerkarten 1946/47 sind dem Finanzamt gemeindeweise, nach Arbeitnehmern alphabetisch geordnet, einzusenden.

Die noch bei den Arbeitgebern befindlichen Lohnsteuerkarten 1945/46 sind ebenfalls einzusenden, jedoch ausnahmslos an das für die Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber zuständige Finanzamt. Einer gemeindeweisen Ordnung dieser Karten bedarf es nicht;

### b) durch den Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1947 in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben und sich deshalb im Besitz ihrer Lohnsteuerkarten 1946/47 befinden, haben die Karte bis spätestens 28. Februar 1948 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk für sie die Lohnsteuerkarte 1948 ausgeschrieben worden ist, und wenn eine Lohnsteuerkarte 1948 nicht ausgeschrieben worden ist, an das Finanzamt, in dessen Bezirk sie am 10. Oktober 1947 ihren Wohnsitz gehabt haben. Sie haben, sofern für sie eine Lohnsteuerkarte 1946 ausgeschrieben worden ist, auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte 1946/47 am Schluß die Nummer der Steuerkarte 1948 (nicht wie vorgedruckt 1947) und die Behörde, die diese Karte ausgeschrieben hat, anzugeben.

## 3. Ausschreibung und Einsendung von Lohnzetteln für das Kalenderjahr 1947

Der Arbeitgeber hat ohne besondere Aufforderung für jeden Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im Kalenderjahr 1947 24 000 RM überstiegen hat, außer der Lohnsteuerbescheinigung bis zum 28. Februar 1948 einen Lohnzettel an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz zuständige Finanzamt zu über-

senden. Vordrucke für Lohnzettel sind etwa ab Mitte Februar 1948 von den Finanzämtern unentgeltlich zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1948.

Badisches Ministerium der Finanzen  
I. V. Dr. Bund

## Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums  
des Innern

### Beauftragt:

Dr. Heinrich Graser mit der vorläufigen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats des Kreises Lörrach. Während der Dauer dieser Tätigkeit führt Dr. Graser die Bezeichnung „Kommissarischer Landrat“.

### Ernannt:

Dr. Curt Wohl, bei der Polizeidirektion Baden-Baden, unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Regierungsrat.

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums  
des Kultus und Unterrichts

### Ernannt:

Dozent Dr. med. dent. habil. Hans Rehm zum planmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Lehrer Paul Klingler zum Hauptlehrer als Schulleiter in Elzach, Landkreis Emmendingen.

Außerplanmäßige Lehrerin Marianne Knobel in Freiburg i. Br. zur Lehrerin daselbst.

Außerplanmäßige Lehrerin Luise Mutter in Worblingen, Landkreis Konstanz, zur Lehrerin in Gailingen, Landkreis Konstanz.

Außerplanmäßige Lehrerin Helene Sester in Oberachern, Landkreis Bühl, zur Lehrerin in Mösbach, Landkreis Bühl.

## Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos  
in Deutschland

Nr. 133/134

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des  
Commandement en Chef Français en Allemagne

	Seite
Verordnung Nr. 137 vom 29. Januar 1948 über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen straßenpotizeiliche Vorschriften . . .	1352
Verordnung Nr. 146 vom 20. Januar 1948 betreffend Übertragung von Vollmachten . . .	1353
Verordnung Nr. 147 vom 28. Januar 1948 über Abänderung der Verordnung Nr. 47 be-	

	Seite		Seite
treffend Organisation der Devisenkontrolle im französischen Besetzungsgebiet . . . . .	1353	<b>Berichtigung der Anweisung vom 15. November 1947 betreffend die in Frankreich im Hinblick auf das deutsche gewerbliche Eigentum ergriffenen Maßnahmen</b> . . . . .	1365
<b>Verordnung Nr. 148 vom 28. Januar 1948 über Bestandsaufnahme und Zulassung von Kraftfahrzeugen</b> . . . . .	1354	<b>Veröffentlichungen des Journal Officiel</b> . . . . .	1365
<b>Verfügung Nr. 45 des Commandant en Chef vom 28. Januar 1948 betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 110 über die sofortige Zahlung gewisser Geldstrafen zu Händen der ein Protokoll aufnehmenden Beamten</b> . . . . .	1355	<b>Amtliche Bekanntmachungen</b> . . . . .	49
<b>Anordnung Nr. 46 des Commandant en Chef vom 28. Januar 1948 über die Ernennung eines vorläufigen Verwalters für das Schiffsfahrtsamt für den Mittelrhein</b> . . . . .	1356	Nr. 135/136	
<b>Anordnung Nr. 47 des Commandant en Chef vom 28. Januar 1948 über die Bildung eines Aufsichtsrats beim Schiffsfahrtsamt für den Mittelrhein</b> . . . . .	1357	<b>Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne</b>	Seite
<b>Anordnung Nr. 48 vom 29. Januar 1948 betreffend Überstellung von Verbrechern von Besatzungszone zu Besatzungszone</b> . . . . .	1358	<b>Anordnung Nr. 37 des Commandant en Chef vom 20. Januar 1948 über Anordnung einer Zwangsverwaltung</b> . . . . .	1367
<b>Anordnung H 9 des Directeur de la Production Industrielle vom 4. Dezember 1947 über die Regelung der Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen aus Holz (forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Halbholzfabrikate und Fertigfabrikate), die zur Zuständigkeit der Abteilung Holz der Sous-Direction des bois et des Industries Diverses der Direction de la Production Industrielle gehören, unter Aufhebung und Ersetzung der Anordnung H I über Zuteilung von Holz vom 7. September 1946</b> . . . . .	1360	<b>Anordnung Nr. 38 des Commandant en Chef vom 20. Januar 1948 über Anordnung einer Zwangsverwaltung</b> . . . . .	1368
<b>Anordnung Nr. 1 des Direktors der Devisenbewirtschaftungsstelle vom 21. Januar 1948 über die Übertragung des Zeichnungsrechtes durch den Direktor der Devisenbewirtschaftungsstelle</b> . . . . .	1362	<b>Anordnung Nr. 39 des Commandant en Chef vom 20. Januar 1948 betreffend die Ernennung eines Zwangsverwalters</b> . . . . .	1369
<b>Anweisung des Commandant en Chef vom 28. Januar 1948 über die Durchführung der Verordnung Nr. 148 betreffend Bestandsaufnahme der im französischen Besetzungsgebiet eingetragenen Kraftfahrzeuge</b> . . . . .	1363	<b>Anordnung Nr. 40 des Commandant en Chef vom 20. Januar 1948 betreffend die Ernennung eines Zwangsverwalters</b> . . . . .	1369
		<b>Veröffentlichungen des Journal Officiel</b> . . . . .	1370
		<b>Amtliche Bekanntmachungen</b> . . . . .	61
		Nr. 137	
		<b>Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français in Allemagne</b>	Seite
		<b>Verfügung Nr. 49 des Commandant en Chef vom 7. Februar 1948 betreffend Erhebungen über die Industrieproduktion</b> . . . . .	1371
		<b>Veröffentlichungen des Journal Officiel</b> . . . . .	1372
		<b>Anweisung für Erhebungen über die Industrieproduktion in den Jahren 1936, 1944, 1946 und 1947 sowie über die Roh- und Hilfsstoffbewegung im Jahre 1947</b> . . . . .	1373
		<b>Anleitung zur Anwendung dieses Rohstoff- und Warenverzeichnisses</b> . . . . .	1384
		<b>Amtliche Bekanntmachungen</b> . . . . .	69

Das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt  
kann von jedermann zum laufenden Bezug  
bei der Post bestellt werden.

---

Herausgeber und Schriftleitung: Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2.  
Fernsprechnummern: 2119, 2124, 2435 und über „Staatszentrale“ Fernsprechnummern: 2246, 2447, 2563, 2679  
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229